

From: [REDACTED]
Sent: Wednesday, 8 April 2026 23:43

To: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Subject: Mobilfunkausbau: Aktuelle Gesetzesinitiativen aus Perspektive von ATC

Sehr [REDACTED]

im Zuge der aktuellen gesetzgeberischen Initiativen, die den Mobilfunkausbau tangieren, ist derzeit eine große Dynamik auf Bundesebene zu beobachten. Dabei zeichnen sich sowohl Vorhaben mit erheblichem Beschleunigungspotenzial als auch Regelungsansätze ab, die den Ausbau verlangsamten würden.

Insgesamt stehen aktuell **vier geplante Gesetzesinitiativen** im Raum, die teilweise ineinandergreifen und sich in ihren Wirkungen gegenseitig beeinflussen können. Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen gerne unsere Einschätzung zu diesen Vorhaben übermitteln und würden uns freuen, weitere Details mit Ihnen im persönlichen Gespräch in den nächsten Wochen diskutieren zu dürfen.

1. Priorisierung von Mobilfunkinfrastruktur bei Stromanschlüssen

a) Entwurf eines TKG-Änderungsgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich die im Entwurf eines TKG-Änderungsgesetzes 2026 vorgesehenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere die vorgesehene Vorrangigkeit beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten sowie die Transparenz bzgl. Verknüpfungspunkten, Kosten und Zeitplänen im §134a. Damit dieser §134a seine volle Wirkung entfalten kann, wären aus unserer Sicht zusätzlich klare und straffe Fristen für die Angebotserstellung und -aktualisierung notwendig, die idealerweise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen erfolgen sollte. Darüber hinaus sollte auch die Realisierung des Stromanschlusses unverzüglich erfolgen und es sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zum Netzanschluss auch dann besteht, wenn der Netzanschluss erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich wird.

Es ist absehbar, dass die vorgeschlagene Regelung kontrovers mit Stakeholdern aus dem Energiebereich diskutiert werden wird. Umso wichtiger ist es, alle sachlichen Gründe für diese Änderung klar zu benennen. Die Gesetzesbegründung sollte daher zusätzlich auf die Versorgungsaufgaben der BNetzA verweisen. Denn, insbesondere die Erfüllung der 99,5 % Flächeversorgungsauflage bis 2030 wird eine Vielzahl neuer Mobilfunkstandorte in abgelegenen Gebieten erfordern, in denen der Stromanschluss besonders problematisch ist. Um diese Erfüllung zu ermöglichen, bedarf es der vorgeschlagenen regulatorischen Anpassungen im §134a.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts (sog. Netzpaket)

Im sogenannte Netzpaket des BMWF gibt es darüber hinaus potentiell kritische Entwicklungen, mit Blick auf die Probleme beim Stromanschluss von Mobilfunkstandorten.

Der aktuell geplante Entwurf sieht unter anderem eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vor. Konkret wird mit § 17b eine Priorisierung von Netzanschlussbegehren sowie die Möglichkeit zur Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten vorgeschlagen. Danach könnten Energieversorgungsunternehmen künftig Netzanschlussverfahren in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur priorisieren. Die Kriterien hierfür sollen sich laut BMWF unter anderem an energiepolitischen Zielsetzungen, systemtechnischen Erwägungen oder planerischen Flächenausweisungen orientieren (vgl. Erläuterung des BMWF im Anhang).

Die konkreten Auswirkungen dieser Regelung lassen sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen. Sollte die besondere Bedeutung des Mobilfunkausbaus hier jedoch nicht hinreichend berücksichtigt werden, besteht die Gefahr, dass das im TKG-Änderungsgesetz angelegte Beschleunigungspotenzial beim Stromanschluss für Mobilfunkstandorte ausgehebelt wird. Beide Regelungsvorhaben sollten daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufeinander abgestimmt und der Mobilfunkausbau konsequent berücksichtigt werden.

2. Ersatzgeldzahlungen statt Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt

a) Gesetzentwurf Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG)

Ein wesentliches Hemmnis beim Ausbau von Mobilfunkinfrastruktur liegt in der aktuellen Kompensationregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft: Nach geltendem Recht besteht grundsätzlich ein Vorrang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE-Maßnahmen) gegenüber Ersatzgeldzahlungen und es bedarf zumeist eines so genannten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Bewertung des Eingriffs. In Anbetracht der einerseits signifikanten Verzögerungen, die insbesondere durch einen LBP entstehen, und den andererseits durch einen Mobilfunkmast tatsächlich verursachten geringen Eingriff in die Natur (ca. 150 m² dauerhaft versiegelte Fläche), stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass der Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes die Gleichrangigkeit von Ersatzgeldzahlungen und AE-Maßnahme für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse vorsieht. Zusätzlich bedarf es jedoch einer Wahlmöglichkeit für den Vorhabenträger, bundeseinheitlicher Bemessungskriterien und dem Entfall der Gutachtenanforderung (z.B. eines LBP) für Mobilfunkstandorte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in der Praxis behördenseitig AE-Maßnahmen bevorzugt werden und durch fehlende Einheitlichkeit bei Bemessungskriterien und der Erforderlichkeit eines LBP die bereits bestehenden Verzögerungen nicht abgebaut werden.

Entsprechende konkrete Änderungsvorschläge finden Sie im anhängigen gemeinsamen Positionspapier von bitkom/VATM. Darüber hinaus sollte im Bundesnaturschutzgesetz analog zu § 26 BNatSchG auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

Insgesamt würden so Fachbehörden entlastet, Fachplanungsbüros könnten sich auf naturschutzrechtlich signifikantere Projekte in anderen Sektoren fokussieren, der Naturschutz würde durch effektiver eingesetzte Ressourcen profitieren und der Mobilfunkausbau würde –

auch wieder mit Blick auf die ambitionierte Flächenversorgungsaufgabe von 99,5% - entscheidend beschleunigt werden.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Verbesserungen durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG) besteht die Gefahr gegenläufiger Effekte durch den im BMUV geplanten Gesetzentwurf zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur. Insbesondere die vorgesehene pauschale Erhöhung von Ersatzzahlungen um 30 % könnte das im IZG angelegte Beschleunigungspotenzial erheblich beeinträchtigen, da die Gefahr besteht, dass im Einzelfall statt einer überhöhten Ersatzgeldzahlung eine langwierige AE-Maßnahme umgesetzt wird.

Zusätzlich hebt das Gesetz verschiedene naturschutzrechtlich relevante Flächenkategorien ins überragende öffentliche Interesse. Damit wäre das überragende öffentliche Interesse, das aktuell für den Mobilfunkausbau u.a. auch in Bezug auf diese Flächen gilt, wirkungslos.

Auch bei diesem Regelungsvorhaben sollten daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Mobilfunkausbau konsequent berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass geplante und bereits eingeführte Beschleunigungshebel zurückgebaut werden.

Sehr gerne können wir die aufgeführten Punkte und unsere entsprechenden Vorschläge in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Viele Grüße

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]